

28.05.04**U - G - In - Vk - Wi - Wo****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG**A. Problem und Ziel**

Das neue Umweltinformationsgesetz (UIG) dient der Anpassung des Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.01.2003). Durch die Anpassung an die Richtlinie 2003/4/EG wird das Bundesrecht über den Zugang zu Umweltinformationen gleichzeitig an die Vorgaben der von der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1998 gezeichneten Aarhus Konvention (UN ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz angepasst.

B. Lösung

Durch das UIG wird das nationale Recht für die informationspflichtigen Stellen des Bundes an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG angepasst. Das UIG stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus Konvention dar. Inhaltlich wird durch das neue UIG der freie Zugang zu Umweltinformationen erweitert. Der Begriff der Umweltinformationen wird ausgeweitet und präzisiert. Der Kreis der zur

Fristablauf: 09.07.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

Information verpflichteten Stellen wird einerseits ausgeweitet und andererseits eingeschränkt. So werden nach dem neuen UIG nunmehr alle Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben betreffend den Umweltschutz haben. Der Kreis der verpflichteten Stellen wird im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt, als er sich nur noch auf informationspflichtige Stellen des Bundes bezieht. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformation auf Antrag wird genauer ausgestaltet und insgesamt gestärkt. Außerdem werden die informationspflichtigen Stellen auch zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wobei das UIG hinsichtlich Inhalt und Art der zu verbreitenden Umweltinformationen bestimmte Vorgaben enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch das UIG keine zusätzlichen Kosten

2. Vollzugaufwand

Die Neufassung des UIG beinhaltet eine Erhöhung des Vollzugaufwandes für den Bund. Der Mehraufwand der nicht durch den bestehenden Personalbestand aufgefangen werden kann, lässt sich zur Zeit nicht quantifizieren. Die durch den Informationszugang auf Antrag entstehenden Kosten sind durch die vorgesehene Kostenregelung teilweise refinanzierbar. Die mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundenen Kosten können durch Aufgabenbündelung bei bestimmten Stellen und Rückgriff auf vorhandene Umweltinformationssysteme niedrig gehalten werden. Soweit Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, werden diese durch Umschichtung innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 439/04

28.05.04

U - G - In - Vk - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates vom 28. Januar 2003 für die Bundesverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen ist.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz zur Neugestaltung des UIG^{*)}

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 1. die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

2. Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1

oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;

zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltin-

formationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatz 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2: Informationszugang auf Antrag

§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4 Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art ge-

währt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 oder 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

§ 6 Vorverfahren

Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 3: Ablehnungsgründe

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nummer 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
 4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,
- ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9 Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
 3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,
- ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4: Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen, sowie
6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.

Juni 2002 (BGBl. I S.1914), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11 Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 12 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), finden keine Anwendung.

§ 13 Ergänzende Bestimmung

Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden. Private informationspflichtige Stellen sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, wie Wasserversorgung oder Abwasser- und Abfallentsorgung, und dabei der Kontrolle des Bundes, eines Landes oder einer unter der Aufsicht eines der vorgenannten Rechtsträger stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Kontrolle liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Satz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 31 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 der Öffentlichkeit zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 4

Änderung der Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV)

Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Kostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.“

(c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Euro, werden sie nicht erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gebühren und Auslagen“ werden durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

4. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Abs.1)

Kostenverzeichnis

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500

	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr 1.1 zusätzlich erhoben.	
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden zusätzlich erhoben.	bis 500
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11 Umweltinformationsgesetz	gebührenfrei

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV) können aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung einer Verordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 14. Februar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Gegenstand und Zielsetzung der Gesetzesneufassung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Richtlinie 2003/4/EG), soweit die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler Ebene betroffen ist. Durch die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG wird das geltende Recht über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Regierung oder einer anderen Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler Ebene gleichzeitig an die Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. "Aarhus Konvention") betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz, angepasst. Die Richtlinie 2003/4/EG setzt ihrerseits die Anforderungen der Aarhus Konvention in Gemeinschaftsrecht um.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Regelungsklarheit der rechtlichen Regelungen betreffend den Zugang zu Umweltinformationen. Dies wird durch sprachliche Klarstellungen, Vereinfachungen und Vereinheitlichung der bislang im UIG a.F. verwendeten Begriffe bewerkstelligt sowie durch die systematische Neuordnung einzelner Regelungen und deren Untergliederung in Regelungsabschnitte. Das neue UIG dient außerdem der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs beinhaltet eine Neufassung des UIG. Artikel 2 dient der Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Artikel 3 dient der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Artikel 4 regelt die Änderung der Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Stellen der öffentlichen Verwaltung

des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung - UIGKostV). Artikel 5 sieht für die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Umweltinformationskostenverordnung die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang vor. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs und das Außerkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes in der am 31. August 2001 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2218 veröffentlichten bereinigten Fassung ist schließlich in Artikel 6 geregelt.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/4/EG

Die Richtlinie 2003/4/EG ist am 14.02.2003 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 14.02.2005 in nationales Recht umzusetzen.¹ Die Richtlinie 2003/4/EG soll den Öffnungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG in Gang gesetzt wurde, fördern. Sie soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.² Die Richtlinie 2003/4/EG dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Die Richtlinie 2003/4/EG leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll die Richtlinie 2003/4/EG die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Die Richtlinie 2003/4/EG dient außerdem der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen der Aarhus Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen. Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus Konvention am 25. Juni 1998 gezeichnet. Durch die Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben der Aarhus Konvention wird deren Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft vorbereitet.

¹ Durch die Richtlinie 2003/4/EG wird die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsrichtlinie) ersetzt, vgl. den 6. Erwägungsgrund der Präambel.

² Vgl. den 1. Erwägungsgrund der Präambel.

Die Richtlinie 2003/4/EG regelt die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen - in der Richtlinie 2003/4/EG allesamt unter dem Begriff "Behörden" zusammengefasst - wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG. Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet und die Richtlinie 2003/4/EG sieht die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie 2003/4/EG bestimmte Mindestvorgaben vor. Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

B. Zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Umweltinformationsgesetz)

I. Konzeption und Inhalt der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG im Umweltinformationsgesetz (UIG)

Der Gesetzesentwurf baut auf den Regelungen des UIG in der Fassung vom 23. August 2001 auf und fasst dieses Gesetz - im Rahmen der beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes - neu. Die Vorschriften des UIG a.F. wurden geändert, soweit dies zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG für den Bund erforderlich ist. Darüber hinaus wurden die Vorschriften teilweise neu gefasst und anders geordnet. Die geänderte Sprache und Systematik dienen der größeren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschrift und damit letztlich auch dem Zweck des Gesetzes selbst, nämlich der Schaffung größerer Transparenz und Klarheit.

Der Gesetzesentwurf enthält gegenüber dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 folgende wesentliche Neuerungen:

- Verpflichtete im Sinne des Gesetzentwurfs sind nunmehr die Regierung oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Damit werden auch vom Bund Beliehene als zur Umweltinformation verpflichtete erfasst. Stellen, die Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Vorschriften zu beachten haben, sind gegenüber der geltenden Gesetzesfassung nicht mehr ausgenommen (§ 2 Abs. 1 UIG n.F.). Als informationspflichtige Stellen im Sinne des Gesetzes gelten auch Gremien, die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten. Insoweit wird für die Zwecke des Gesetzes auch die Fiktion aufgestellt, dass diese Gremien ein Teil der Stelle sind, die deren Mitglieder beruft. Stellen der Länder sind demgegenüber nicht mehr vom Anwendungsbereich des neuen UIG erfasst.

- Die Frist für die Entscheidung über Anträge wird auf grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrags bei den informationspflichtigen Stellen verkürzt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG n.F.). Nur in bestimmten Ausnahmefällen, namentlich wenn die Informationen so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Frist auf zwei Monate verlängert, wobei die antragstellende Person jedoch im Rahmen der Einmonatsfrist über die Gründe zu benachrichtigen ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG n.F.).

- Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen besteht die Möglichkeit, die Entscheidung überprüfen zu lassen, und zwar auch dann, wenn der die Entscheidung enthaltende Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist (§ 6 UIG n.F.).

- Der Gesetzentwurf sieht zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern (§ 7 UIG n.F.).

- Um den Zugang zu Umweltinformationen insgesamt zu erleichtern, sei es auf Antrag oder im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen, wirken die informationspflichtigen Stellen, darauf hin, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken gespeichert werden (§ 7 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 6 UIG n.F. in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UIG n.F.). Außerdem haben die

informationspflichtigen Stellen zu gewährleisten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 7 Abs. 3 UIG n.F. sowie § 10 Abs. 6 UIG n.F. in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UIG n.F.).

- Der Anspruch auf Umweltinformationen wird in formeller und materieller Hinsicht näher ausgestaltet und insgesamt verstärkt. Die Ablehnungsgründe werden unter den Vorbehalt gesetzt, dass der Ablehnung des Informationszugangs kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen entgegensteht (§§ 8 und 9 UIG n.F.). Der Zugang zu Emissionsdaten und emissionsbezogenen Informationen kann nicht unter Berufung auf diese Gründe abgelehnt werden.
- Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit systematisch und in angemessenem Umfang über die Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 1 UIG n.F.). Hierbei bedienen sie sich möglichst elektronischer Kommunikationsmittel (§ 10 Abs. 3 und 4 UIG n.F.). Ausgenommen hiervon sind Umweltinformationen, die unter die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 UIG n.F. fallen (§ 10 Abs. 6 UIG n.F.). Der Gesetzentwurf regelt Mindestvorgaben für zu verbreitende Umweltinformationen (§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 UIG n.F.).
- Der Gesetzentwurf bringt die Gleichstellung von Mann und Frau sprachlich zum Ausdruck.
- Der Gesetzentwurf sieht die Unterteilung des UIG n.F. in 5 Abschnitte vor. Hierdurch soll die Regelungsstruktur des Gesetzes verdeutlicht werden mit dem Zweck, die Handhabung des Gesetzes für Rechtsanwender und Informationssuchende zu erleichtern.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Neufassung des UIG regelt ausschließlich den Zugang zu Umweltinformationen gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes. Die Zugangsregelungen unterliegen somit der alleinigen Gesetzgebung des Bundes.

Darüber hinaus wird den Ländern in § 13 UIG n.F. die Möglichkeit eröffnet, für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen. Die Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Vorschrift ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Ohne die Eröffnung einer Regelungsmöglichkeit zu Gunsten der Länder wären diese aufgrund der Sperrwirkung der Verwaltungsgerichtsordnung gehindert, Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen dem Verwaltungsrechtsweg zuzuweisen.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG in deutsches Recht. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben könnte Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und den Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Insbesondere kam eine Erledigung der Informationspflichten allein durch Private nicht in Betracht, da die Verpflichtungen nach der Richtlinie vor allem Stellen der öffentlichen Verwaltung betreffen (Artikel 2 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG). Die Vorgaben der Richtlinie konnten aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden. Im übrigen wären rechtliche Selbstverpflichtungen auch deshalb ungeeignet gewesen, weil sich die Verpflichtungen, wie bereits erwähnt, weitgehend an staatliche Stellen selbst wenden.

IV. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BGlG und § 2 GGO anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im

federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft. Die Relevanzprüfung fällt im Hinblick auf das möglicherweise unterschiedliche Nutzungsverhalten der Geschlechter bei den elektronisch zu verbreitenden Umweltinformationen positiv aus. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass Frauen elektronische Kommunikationsmittel weniger nutzen als Männer. Die Verbreitung von Umweltinformationen führt aber im Ergebnis zu keiner auch nicht mittelbaren Beeinträchtigung, da die antragstellenden Personen nur dann auf die Nutzung elektronischer Medien verwiesen werden können, wenn ihnen ein entsprechender Zugang eröffnet ist. Im übrigen können sie dieselben Informationen auch auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle erlangen. Die Maßnahme hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleiG geschlechtergerecht formuliert worden.

V. Gesetzesfolgen

Durch die Neufassung des Umweltinformationsgesetzes wird der Anwendungsbereich gegenüber dem vorherigen Umweltinformationsgesetz einerseits ausgeweitet und andererseits eingeschränkt. Die Ausweitung folgt aus der Ausweitung des Umweltinformationsbegriffes selbst. Zum anderen wird der Adressatenkreis der Verpflichteten gegenüber der Vorgängerfassung insoweit ausgedehnt, als jetzt nicht nur Stellen der öffentlichen Verwaltung mit einem speziell umweltbezogenen Aufgabenbereich erfasst sind. Andererseits wird der Anwendungsbereich eingeschränkt, indem nunmehr nur Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes und nicht mehr die entsprechenden Stellen der Länder erfasst werden.

Neben der Änderung des Anwendungsbereiches enthält die Neufassung wesentlich detailliertere Regelungen betreffend den Informationszugang auf Antrag, insbesondere sind mehr Verfahrensvorgaben innerhalb kürzerer Fristen zu beachten und antragstellende Personen sind bei ihren Informationsgesuchen durch die informationspflichtigen Stellen zu unterstützen. Außerdem enthält die Neufassung zusätzliche detaillierte Pflichten zur Aufbereitung und aktiven Verbreitung von Umweltinformationen.

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG durch das neue UIG wird der Bund betroffen. Die Erfahrungen mit der Einführung des UIG seit 1994 haben allerdings gezeigt, dass der Mehraufwand durchgängig deutlich geringer ausfiel als erwartet und mit dem bestehenden Personalbestand aufgefangen werden konnte. Es ist kein Fall einer Neueinstellung aufgrund von UIG-Anfragen bekannt. Auch mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Stellen, die nicht Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, kann erwartet werden, dass keine oder nur in geringem Umfang zusätzliche Personalkosten anfallen werden. Dies gilt umso mehr, als bei den neu einbezogenen Stellen sehr viel weniger Umweltinformationen vorliegen und daher erwartet werden kann, dass diese auch nur in sehr viel geringerem Umfang Anfragen nach dem UIG erhalten werden. Der gegebenenfalls erforderliche personelle Mehraufwand lässt sich zur Zeit nicht quantifizieren. Auch die gestiegenen Verfahrensanforderungen bezüglich der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen können einen geringfügigen zusätzlichen Aufwand erzeugen, der sich überwiegend ebenfalls personalneutral auswirken dürfte.

Die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen ist ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden. Die zu verbreitenden Umweltinformationen müssen zunächst aufbereitet, um sodann in leicht zugänglichen Formaten aktiv und systematisch verbreitet zu werden. Inwieweit dies zu Mehrkosten führt, hängt auch davon ab, wie die Anforderung umgesetzt werden. So könnten Kosteneinsparungen dadurch erzielt werden, dass eine Stelle damit beauftragt wird, die Umweltinformationen zentral zusammenzuführen und den informationspflichtigen Stellen zur Verbreitung zur Verfügung zu stellen. Auch können erhebliche Kosten gespart werden, wenn der Bund auf bestehende Umweltinformationssysteme, an denen er beteiligt ist, zurückgreift (z.B. Umweltinformationsnetz Deutschland (GEIN), Umweltdatenkatalog (UDK)). Die Mehrkosten für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen dürften dementsprechend gering ausfallen. Soweit Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, werden diese durch Umschichtung innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen.

Für die von der Richtlinie 2003/4/EG vorgesehene Kostenfreistellung bei der Einsichtnahme der Umweltinformationen an Ort und Stelle und die Regelung von nicht kostendeckenden Gebühren werden in begrenztem Umfang Gebührenauffälle hinzunehmen sein.

2. Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft werden durch die Neufassung des UIG keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da die Richtlinie 2003/4/EG, die durch das Umweltinformationsgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht,

C. Zu den einzelnen Paragraphen des Artikel 1 (UIG):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich)

Die Neufassung von § 1 UIG n.F. fasst die §§ 1 und 2 UIG a.F. betreffend Gesetzeszweck und Anwendungsbereich zusammen. Absatz 1 dient, soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundes für seine Stellen der öffentlichen Verwaltung betroffen ist, der Anpassung an Artikel 1 der Richtlinie 2003/4/EG (siehe zum Begriff der informationspflichtigen Stelle im Einzelnen bei § 2 Abs. 1 UIG n.F. und zum Begriff „verfügen“ im Einzelnen bei § 2 Abs. 3 UIG n.F.). Die Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 UIG n.F. dient als Auslegungshilfe. Durch Abs. 1 UIG n.F. werden keine zusätzlichen Rechte, die über die durch dieses Gesetz oder andere Verfahrensrechte begründeten Rechte hinausgehen, geschaffen.

Absatz 2 UIG n.F. regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Er entspricht teilweise §§ 2 und 3 UIG a.F. soweit sich diese auf den Bereich des Bundes bezogen. Danach gilt das Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wie sie in § 2 Abs. 1 definiert werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 UIG n.F. definiert den Begriff der informationspflichtigen Stellen in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b Richtlinie 2003/4/EG. Die Einschränkung auf Stellen, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben (§ 3 UIG a.F.), d.h. die Umweltbelange nicht nur „nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UIG a.F.) entfällt. Entscheidend ist

nunmehr allein, ob die Stellen der öffentlichen Verwaltung über die in § 2 Abs. 2 UIG n.F. genannten Umweltinformationen verfügen. Informationspflichtige Stellen sind auch Beliehene. Dabei sind Stellen, die nur teilweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, nur insoweit informationspflichtig. Nicht erfasst werden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/4/EG Verwaltungshelfer, da diese nicht in eigenem Namen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden.

Gremien, die informationspflichtige Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die die Mitglieder des beratenden Gremiums beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung vorgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll. Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereich des UIG ist zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a Richtlinie 2003/4/EG erforderlich. Dabei verlangt der Wortlaut der Richtlinie die Einbeziehung von Gremien, die die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten und stellt nicht auf den Charakter der Sitzungen (öffentlich oder geheim) der beratenden Gremien ab. Gerichte des Bundes werden ebenfalls erfasst. Sie gelten nur dann nicht als informationspflichtige Stellen, wenn sie in gerichtlicher Funktion handeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Insofern als Bundesgerichte etwa verwaltend tätig werden, werden sie vom Begriff der informationspflichtigen Stelle des UIG n.F. erfasst. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Nicht mehr vom Anwendungsbereich des UIG n.F. erfasst, sind gegenüber dem UIG a.F. die Stellen der öffentlichen Verwaltung der Länder. Vom UIG n.F. werden ebenfalls die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/4/EG geregelten privaten informationspflichtigen Stellen nicht aufgegriffen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt es den Ländern, den Informationszugang gegenüber den privaten Stellen nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/4/EG zu eröffnen.

Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 UIG n.F. dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Die Buchstaben a bis f von Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG werden zu diesem Zweck weitestgehend übernommen. Durch kleinere Änderungen wurden die Richtlinienvorschriften dabei an die nationale Terminologie angepasst.

Als Umweltinformationen gelten danach alle Daten, über die in den Nummern 1 bis 6 im einzelnen aufgeführten Verhältnisse. Damit werden alle Einzelangaben über die aufgeführten Verhältnisse erfasst. Die Art ihrer Speicherung ist unerheblich. Der Begriff des Speicherns umfasst, wie im Datenschutzrecht, das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erforderlich ist allein, dass die Daten irgendwo niedergelegt sind. Daten gelten auch dann als gespeichert, wenn sie visuell wahrgenommen werden können. Erfasst werden damit alle zur Speicherung geeigneten Medien vom Papier über Lochkarten und Disketten bis hin zu Magnetbändern und -platten.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Der Begriff der Umweltinformationen wird präzisiert, indem die einzelnen Umweltbestandteile in weitere Einzelteile zerlegt und noch genauer aufgelistet werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Wechselwirkungen zwischen Umweltbestandteilen (sowie gentechnisch veränderten Organismen) als Umweltinformationen gelten.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Faktoren, die sich auf die Umwelt oder deren Bestandteile im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 UIG n.F. auswirken oder wahrscheinlich auswirken, werden nunmehr ebenfalls ausdrücklich als Umweltinformationen definiert. Hierzu gehören auch die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben oder die Bezeichnung der angewandten standardisierten Verfahren.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UIG n.F. auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, werden als Umweltinformationen erfasst und dabei näher präzisiert. Politische Konzepte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b UIG n.F. sind fertige Konzepte, die von der Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung gebilligt wurden. Im Entstehen befindliche Konzepte und Entwürfe werden nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG n.F. nicht erfasst. Beispiele für politische Konzepte sind die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung oder das gemeinsame Aktionsprogramm

Umwelt und Gesundheit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

Nr. 4 stellt Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d Richtlinie 2003/4/EG klar, dass auch Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts als Umweltinformationen gelten.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 Als Umweltinformationen definiert werden nun auch Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 UIG n.F. verwendet werden. Die hieraus resultierende Ausweitung des Umweltinformationsbegriffs ist zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c Richtlinie 2003/4/EG erforderlich.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 6

Als Umweltinformationen erfasst werden auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie vom Zustand der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 UIG n.F. genannten Umweltgüter oder durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UIG n.F. genannten Faktoren betroffen sind oder sein können. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass insofern auch Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht.

Zu § 2 Abs. 3

Ein „Verfügen“ über Umweltinformationen liegt vor, wenn Umweltinformationen bei einer Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Durch die Änderung wird der Richtlinienvorgabe (vgl. Artikel 1 Buchstabe a Richtlinie 2003/4/EG) Rechnung getragen, dass der Informationsanspruch nicht mehr nur auf bei den zur Information verpflichteten Stellen vorhandene Umweltinformationen gerichtet ist, sondern auch auf Umweltinformationen, die für diese Stellen bereitgehalten werden. Dadurch soll der zunehmenden Verpflichtung von Unternehmen zur Selbstüberwachung Rechnung getragen werden. Denn im Rahmen dieser Selbstüberwachung werden immer häufiger Umweltinformationen in den Unternehmen selbst aufbewahrt, die vormals von den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Überwachung erhoben

wurden und auch bei diesen aufbewahrt und damit unmittelbar vorhanden waren. Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wurden beide Fälle, das „Vorhandensein“ von Umweltinformationen bei einer Stelle und das „Bereithalten“ von Umweltinformationen für diese Stelle, zu einem einheitlichen Begriff zusammengefasst. Zur weiteren Klarstellung wird auch der Begriff des „Bereithalten“ näher definiert. Danach sind nicht nur die Fälle erfasst, bei denen sich die informationspflichtige Stelle Dritter, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient, sondern insbesondere Fälle, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtigen Stellen aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben haben. Nicht erfasst werden dagegen Fälle, in denen die beantragte Umweltinformation erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme für die Stelle der öffentlichen Verwaltung erstellt oder an die Stelle herausgegeben werden müsste. Bezieht sich der Antrag auf Umweltinformationen, die bei einer anderen informationspflichtigen Stelle, zum Beispiel einer nachgeordneten Stelle vorhanden sind, ist der Antrag nach § 4 Abs. 3 UIG n.F. weiterzuleiten oder die antragstellende Person auf die andere informationspflichtige Stellen hinzuweisen.

Abschnitt 2: Informationszugang auf Antrag

Zu § 3 (Anspruch auf Umweltinformationen)

§ 3 UIG n.F. entspricht in Teilen §§ 4 und 5 UIG a.F. Er regelt den materiellen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag.

Zu § 3 Abs. 1

Absatz 1 UIG n.F. entspricht weitgehend § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UIG a.F. Wie § 4 Abs. 1 UIG a.F. begründet § 3 Abs. 1 UIG n.F. für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, unabhängig von ihrer Nationalität, einen Informationsanspruch. Der freie Zugang besteht, ohne dass hierfür ein irgendwie geartetes Interesse geltend gemacht werden braucht. Durch die Hervorhebung der „Freiheit“ des Zugangs wird verdeutlicht, dass es für die Geltendmachung des Informationsanspruch, wie im geltenden Recht, keiner Darlegung eines rechtlichen Interesses bedarf. „Frei“ ist somit im Sinne von „voraussetzungslos“ zu verstehen. Gegenstand des Informationsanspruchs sind sämtliche Umweltinformationen, über die die informationspflichtigen Stellen, bei denen der Antrag gestellt wird, verfügen.

Satz 2 UIG n.F. ist inhaltsgleich mit § 4 Abs.3 UIG a.F. und stellt weiterhin klar, dass Informationsansprüche aufgrund anderer Gesetze, durch dieses Gesetz nicht verdrängt werden, sondern parallel zu Informationsansprüchen aufgrund des Gesetzes geltend gemacht werden können.

Zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 UIG n.F. legt, ähnlich wie § 4 Abs.1 Satz 2 und 3 UIG a.F., fest, wie der Informationszugang zu eröffnen ist. Sätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 Richtlinie 2003/4/EG. Dem Begehren der antragstellenden Person, die Informationen auf eine bestimmte Art zugänglich zu machen, soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden. Abweichungen von dem Begehren sind nur aus gewichtigen Gründen möglich. Als gewichtiger Grund kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 06.12.1996, 7 C 21.98) insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes in Betracht. Ein Auswahlermessen besteht jedoch nur hinsichtlich solcher Informationsmittel und -arten, die eine gleiche Informationseignung besitzen. Ausdrücklich regelt Satz 4 insoweit den Fall, dass die Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen. Bei gleichem Informationsgehalt von Umweltinformationen, die der antragstellenden Person leicht zugänglich sind, etwa, weil diese in über das Internet abrufbaren Datenbanken Zugang zu den Informationen hat, kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Zugangs verweisen. Der antragstellenden Person sind Abweichungen von der Art der beantragten Zugänglichmachung ebenso wie eine sonstige gänzliche oder teilweise Ablehnung des Antrags, gemäß § 4 Abs. 4 UIG n.F. innerhalb der Einmonatsfrist des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG n.F. mitzuteilen.

§ 3 Abs. 3

Absatz 3 UIG n.F. setzt im Wesentlichen Artikel 3 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Zu diesem Zweck wird die Regelfrist für die Zugänglichmachung von Informationen auf einen Monat verkürzt (Absatz 3 Nr. 1 UIG n.F.). Die zweimonatige Frist gilt nur noch, wenn die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, weil die Informationen zu umfangreich und komplex sind (Absatz 3 Nr. 2 UIG n.F.). Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen. Komplexe oder umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie etwa die Anhörung eventuell betroffener Dritter, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Auf die ausdrückliche

Regelung, die Umweltinformationen „so bald wie möglich“ zugänglich zu machen, konnte aufgrund von § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist.

Zu § 4 (Antrag und Verfahren)

§ 4 UIG n.F. enthält die Bestimmungen betreffend Antragstellung und Verfahren, was in der neuen Überschrift „Antrag und Verfahren“ zum Ausdruck kommt.

Zu § 4 Abs. 1

Absatz 1 UIG n.F. regelt das Antragserfordernis und die Antragstellung. Satz 1 UIG n.F. stellt klar, dass Umweltinformationen auf Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht werden.

Zu § 4 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 UIG n.F. verpflichtet, ähnlich wie § 5 Abs. 1 UIG a.F., zur Stellung eines hinreichend bestimmten Antrages. Der Antrag soll erkennen lassen, welche Umweltinformationen zugänglich zu machen sind. Absatz 1 UIG n.F. steht damit in Einklang mit Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Richtlinie 2003/4/EG, wo unter anderem vorgesehen ist, dass Anträge, die zu allgemein formuliert sind, abgelehnt werden können. Absatz 2 Satz 2 UIG n.F. setzt Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG um. Für den Fall, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, ist dort vorgesehen, dass die antragstellende Person spätestens innerhalb der Monatsfrist gemäß 3 Abs. 2 Buchstabe a Richtlinie 2003/4/EG zur Präzisierung aufzufordern ist. Die Aufforderung zur Präzisierung hat zügig, das heißt, so bald wie möglich, zu erfolgen.

Satz 3 UIG n.F. stellt klar, dass die Fristen zur Beantwortung von Anträgen erneut zu laufen beginnen, wenn die antragstellende Person den Antrag auf die Aufforderung hin präzisiert hat. Der neuerliche Fristbeginn ist in der Richtlinie 2003/4/EG nicht ausdrücklich vorgesehen. Er ist jedoch die logische Folge der Bestimmtheitsregelung und der vorgesehenen Aufforderung der antragstellenden Person zur Präzisierung des Antrags in Satz 1 und 2 UIG n.F. Satz 3 UIG n.F. ist auch erforderlich, um der informationspflichtigen Stelle ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Informationsantrages, ab dem Zeitpunkt zu geben, wo der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist. Für den Fall, dass die antragstellende Person den zu allgemein formulierten Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb einer

angemessenen Frist präzisiert, regelt § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG n.F., dass der Antrag abzulehnen ist.

Gemäß Satz 4 UIG n.F. sind die informationspflichtigen Stellen in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Richtlinie 2003/4/EG verpflichtet, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen unterstützen. Damit konkretisiert Satz 4 UIG n.F. die allgemeine „Betreuungspflicht“ des § 25 VwVfG für den von Absatz 2 erfassten Bereich. Die Unterstützung kann z.B. durch Verweis auf die nach § 7 Abs. 2 UIG n.F. zu veröffentlichenden Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen erfolgen.

Zu § 4 Abs. 3

Absatz 4 Satz 1 UIG n.F. dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2003/4/EG. Wird ein Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle weiterzuleiten, soweit ihr diese bekannt ist. Sie kann die antragstellende Person auch auf andere informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, hinweisen. Ein derartiger Hinweis sollte erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist oder im Interesse der antragstellenden Person liegt. Insofern hat die informationspflichtige Stelle eine Einschätzungsprärogative, wobei im Zweifel eine Weiterleitung erfolgen sollte.

Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 UIG n.F. sieht für die Regelung in § 3 Abs. 2 UIG n.F. betreffend die Art des Informationszugangs eine ergänzende Verfahrensvorschrift vor. Danach ist die antragstellende Person innerhalb der Einmonatsfrist des § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG n.F., zu unterrichten, dass der Informationszugang auf anderem Wege eröffnet wird, als von ihr beantragt. Bei dieser Gelegenheit sind ihr auch die Gründe für die Gewährung eines alternativen Zugangsweges zu nennen.

Zu § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 UIG n.F. enthält eine die Fristenregelung in § 3 Abs. 3 UIG n.F. ergänzende Verfahrensvorschrift. Danach ist die antragstellende Person über eine Verlängerung der einmonatigen Regelfrist so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Einmonatsfrist des § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG n.F., unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die

Fristen beginnen grundsätzlich mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die über die Informationen verfügt.

Zu § 5 (Ablehnung des Antrags)

§ 5 UIG n.F. regelt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 und 5 Richtlinie 2003/4/EG die generellen Fragen des Verfahrens bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung von Anträgen.

Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 UIG n.F. setzt Artikel 4 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG um. Hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Ablehnung zu erfolgen hat, wird in Satz 1 UIG n.F. auf die Fristen für die Zugänglichmachung von Informationen in § 3 Abs. 3 UIG n.F. verwiesen. Je nach Komplexität und Umfang der Informationen kann der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist des § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG n.F. oder innerhalb der Zweimonatsfrist des § 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG n.F. erteilt werden. Satz 2 UIG n.F. stellt klar, dass eine Ablehnung auch dann vorliegt, wenn der Informationszugang in Abweichung von § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG n.F. anders gewährt wird, als beantragt. Satz 3 1. Halbsatz stellt in Umsetzung von Art 4 Abs. 5 Satz 2 Richtlinie 2003/4/EG klar, dass eine Ablehnung des Informationszugangs immer gegenüber der antragstellenden Person zu begründen ist. Satz 3 2. Halbsatz setzt die Anforderung aus Artikel 4 Abs. 1 2. Uabs. der Richtlinie 2003/4/EG um. Dies gilt, in Abweichung von § 39 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, auch bei einer bloß mündlichen Ablehnung. Da die Begründungspflicht für alle Verwaltungsakte gilt, mit denen der Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt wird, bestimmt Satz 4 UIG n.F. auch, dass § 39 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz inklusive der dort statuierten Ausnahmen vom Begründungserfordernis auf im Rahmen des UIG ergehende Ablehnungsbescheide keine Anwendung findet.

Zu § 5 Abs. 2

Der Ablehnungsbescheid gemäß Satz 1 UIG n.F. muss in Schriftform ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person darum ersucht hat. Wird um Übersendung auf elektronischen Wege ersucht, so ist dem gemäß Satz 2 UIG n.F. nachzukommen, wenn der informationspflichtigen Stelle, die für die Erteilung des Ablehnungsbescheides zuständig ist, der Zugang zu den Mechanismen für eine elektronische Übersendung eröffnet ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auch formlos erfolgen. Die in Satz 1 und 2 UIG n.F. vorgesehenen Formvorschriften weichen

vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (§ 37 VwVfG) ab und gehen diesem als Sonderregelung vor.

Zu § 5 Abs. 3

Absatz 3 UIG n.F. setzt Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2003/4/EG um. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 UIG a.F., welcher in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 1999 (Rechtssache C-217/97) eingefügt wurde. Durch die Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die informationspflichtigen Stellen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8 und 9 UIG n.F. zur Zugänglichmachung von Informationen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, verpflichtet sind, sofern die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen ausgesondert werden können.

Zu § 6 (Vorverfahren)

§ 6 UIG n.F. regelt das Vorverfahren. Die Regelung ist zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG erforderlich. § 6 UIG n.F. ermöglicht in Abweichung von § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, dass ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung auch durchgeführt wird, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurde.

Zu § 7 (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen)

§ 7 UIG n.F. dient insgesamt der Erleichterung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag. Insofern dient die Regelung der Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Antragstellung ebenso, wie die Erleichterung des Zugangs zu den beantragten Umweltinformationen. Die Regelung lässt die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 UIG n.F. unberührt.

Zu § 7 Abs. 1

Absatz 1 UIG n.F. sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Diese haben in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar sind. Diese Art der Speicherung dient allgemein der Erleichterung des Informationsflusses.

Sie erleichtert nicht nur den antragstellenden Personen den Zugang, sondern insbesondere auch den informationspflichtigen Stellen die Zugangsgewährung. Liegen die beantragten Umweltinformationen in elektronischen Mitteln zugänglichen Formen und Formaten vor, so sind sie leichter auffindbar und abrufbar und können somit schneller zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 UIG n.F. sieht in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG vor, dass die informationspflichtigen Stellen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen. Er zählt Maßnahmen auf, welche zu diesem Zweck getroffen werden können. Hierzu gehören die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen (Nr. 1), die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen (Nr. 2), die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken (Nr. 3) und die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten (Nr. 4). Diese Aufzählung enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht in ihrem Ermessen.

Zu § 7 Abs. 3

Absatz 3 UIG n.F. setzt Artikel 8 Richtlinie 2003/4/EG um. Nach Absatz 3 haben die informationspflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Aus Absatz 3 UIG n.F. folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle betreffend die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Die Bürger haben keinen Anspruch, dass die informationspflichtigen Stelle die Richtigkeit der vorliegenden Informationen überprüft, sondern, wie sich bereits aus § 3 Abs. 1 UIG n.F. ergibt, nur einen Anspruch auf Informationen, über die die Stelle verfügt.

Die Vorschrift in Artikel 8 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG, wonach die „Behörden“ bei Anträgen auf Herausgabe der zur Erhebung bestimmter Informationen verwandten Messverfahren darauf verweisen können, wo diese gefunden werden können oder auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren verweisen können, wurde nicht aufgegriffen. Von der Umsetzung dieser Vorschrift wurde abgesehen, weil dies den Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 UIG n.F. ohne zwingenden Grund verkürzt hätte. Eine

derartige Verkürzung des Informationsanspruchs würde den Vorgaben der Aarhus Konvention widersprechen, die keine derartige Hinweismöglichkeit vorsieht.

Abschnitt 3: Ablehnungsgründe

Der Abschnitt über die Ablehnungsgründe setzt Artikel 4 Abs.1 und 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er entspricht zum Teil den §§ 7 und 8 UIG a.F.. Bei Vorliegen der abschließend aufgezählten Ablehnungsgründe, die als Ausnahmen eng auszulegen sind, hat die informationspflichtige Stelle den Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen. Liegt allerdings ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor, kann die informationspflichtige Stelle hiervon abweichen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, letzter Halbsatz UIG n.F. sowie § 9 Abs. 1, letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz UIG n.F.). Dies ermöglicht der informationspflichtigen Stelle im Einzelfall dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen den Vorrang gegenüber dem Interesse an der Zurückhaltung der Informationen einzuräumen und damit den Richtlinienvorgaben gerecht zu werden. Die Richtlinie verlangt in Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG eine solche Abwägung.

Zu § 8 (Schutz öffentlicher Belange)

§ 8 UIG n.F. regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange. Bei Vorliegen der Ablehnungsgründe ist der Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor.

Zu § 8 Abs. 1

Absatz 1, 1. Halbsatz UIG n.F. sieht nunmehr vor, dass ein Antrag auf Umweltinformationen grundsätzlich abzulehnen ist, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkung auf die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 UIG n.F. genannten Schutzgüter hätte. Das heißt, es ist eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen des Bekanntgebens zu treffen. Der 1. Halbsatz von Absatz 1 UIG n.F. dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG insgesamt sowie speziell von dessen 1. Halbsatz. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 UIG n.F. genannten Schutzgüter entsprechen den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 3 UIG a.F. genannten.

Absatz 1 Nr.1 UIG n.F. regelt, wie bereits § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F., die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung soll die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Streitkräfte unter Einschluss der Verteidigungsaufgaben der in der

Bundesrepublik dauerhaft stationierten Gaststreitkräfte sicherstellen. In den Anwendungsbereich der Regelungen fallen damit Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Informationen über internationalen Einsätze der Bundeswehr können darüber hinaus auch vom Schutzgut der „internationalen Beziehungen“ erfasst werden.

Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist wie beim Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs.

Auch Umweltinformationen mit Bezug zur militärischen Verteidigung, die nicht als Verschlussache eingestuft sind, können schutzbedürftige Informationen enthalten, die ihrer Herausgabe entgegenstehen. Soweit solche Daten an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung weitergegeben worden sind, entspricht es den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen, bei der Prüfung des Vorliegens eines Informationsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz die Stelle, von der die Angaben stammen, einzubeziehen, um über das Vorliegen des Ablehnungsgrundes auf der Grundlage eines vollständig aufgeklärten Sachverhaltes entscheiden zu können.

Hinsichtlich des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit bestimmt die Neufassung von Absatz 1, 1. Nr. 1 Halbsatz UIG n.F., ausdrücklich dass der Informationsanspruch nur abgelehnt werden kann, wenn die Bekanntgabe voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Die redaktionelle Änderung gegenüber der alten Gesetzesfassung, die eine erhebliche Gefahr durch die Bekanntgabe der beantragten Informationen als Voraussetzung für die Ablehnung des Anspruchs vorsah (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F.), ist erforderlich, um die Ausnahmegründe aus Absatz 1 einheitlich erfassen zu können. Der Informationsanspruch ist - z.B. grundsätzlich abzulehnen, wenn ansonsten nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen zu befürchten wären, etwa wenn die Funktionsfähigkeit des Staates durch die Preisgabe von Verfassungsschutzdaten bedroht wäre. Auch Leben, Gesundheit und sonstige wichtige Allgemeingüter sind in diesem Rahmen zu schützen.

Absatz 1 Nr. 2 UIG n.F. schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 UIG n.F. und entspricht dem Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F. Artikel 4 Abs. 2 lit. a 2003/4/EG Richtlinie ermöglicht eine Einschränkung des Zugangs zu Umweltinformationen zum Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von „Behörden“ im Sinne der Richtlinie solange die Einschränkung durch eine gesetzliche Regelung, wie hier, vorgesehen ist. Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung schützt Beratungsvorgänge, d.h. schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen (OVG Schleswig NuR 1998 S. 667), von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung. Nach Satz 2 von § 8 Abs. 1 UIG n.F. kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (Abl. EG Nr. L 257/26) in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden.

Das in Absatz 1 Nr. 3 UIG n.F. geschützte Gut entspricht dem in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG a.F. geschützten Gut. Die Änderungen dienen der Anpassung an den geänderten 1. Halbsatz von § 8 Abs. 1 UIG n.F. sowie der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Absatz 1 Nr. 4 UIG n.F. entspricht weitgehend § 7 Abs. 1 Nr. 3 UIG a.F. Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG sowie der Anpassung an den geänderten 1. Halbsatz von § 8 Abs. 1 UIG n.F. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG n.F. kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG n.F. abgelehnt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1

Absatz 2 Nr. 1 UIG n.F. betrifft offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge. Er entspricht im Hinblick auf das Schutzgut weitgehend § 7 Abs. 3 UIG a.F. Er setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Ein Antrag ist offensichtlich missbräuchlich, wenn z.B. der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wurde. Der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der

Bekanntgabe wird bei offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträgen keine praktische Relevanz zukommen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2

Absatz 2 Nr. 2 UIG n.F. entspricht insgesamt § 7 Abs. 2 UIG a.F. und setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG n.F. Hierbei ist es insbesondere erforderlich, dass im Rahmen von Absatz 2 Nr. 2 UIG n.F. interne Mitteilungen sämtlicher informationspflichtiger Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 UIG n.F. einzubeziehen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3

Absatz 2 Nr. 3 UIG n.F. dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Stelle bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die beantragten Informationen verfügt. Aus dem Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 UIG n.F. ergibt sich, dass der Antrag nur aufgrund von Absatz 2 Nr. 3 UIG n.F. abgelehnt werden kann, wenn der informationspflichtigen Stelle, die von dem Ablehnungsgrund Gebrauch macht, nicht bekannt ist, welche informationspflichtige Stelle über die beantragten Informationen verfügt. Der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe wird bei Stellen, die nicht über die Umweltinformation verfügen, keine praktische Relevanz zukommen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4

Absatz 2 Nr. 4 UIG n.F. entspricht Teilen von § 7 Abs. 2 UIG a.F. und dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Er soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen sichern.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5

Absatz 2 Nr. 5 UIG n.F. setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Richtlinie 2003/4/EG um. Die Regelung ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 UIG n.F. zu verstehen. Daraus ergibt sich insgesamt, dass ein zu allgemein formulierter Antrag in der Regel erst abgelehnt werden kann, wenn die antragstellende Person der Aufforderung, den zu allgemein formulierten Antrag zu präzisieren, nicht nachgekommen ist.

Zu (§ 9 Schutz sonstiger Belange)

§ 9 UIG n.F. regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange. Bei Vorliegen der Ablehnungsgründe ist der Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen, soweit die Betroffenen nicht zustimmen (vgl. Abs. 1, 2. Halbsatz UIG n.F. und Abs. 2 Satz 1). Erforderlich für die Ablehnung ist in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG auch, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vorliegt (vgl. Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz).

Zu § 9 Abs. 1

Absatz 1 Nr. 1 UIG n.F. dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass nach Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Antrag auf Umweltinformationen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart werden und der Betroffene nicht zugestimmt hat. Ausnahmsweise ist dem Antrag jedoch stattzugeben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen vorliegt. Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 3 Richtlinie 2003/4/EG insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz umgesetzt wurde. Insgesamt entspricht Absatz 1 Nr. 1 UIG n.F. der Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F. Hinsichtlich des Ablehnungsgrundes kann im Wesentlichen auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG a.F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz UIG n.F. kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG n.F. abgelehnt werden. Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG.

Absatz 1 Nr. 2 UIG n.F. dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum und entspricht im Hinblick auf die Schutzgüter § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG a.F. Es kann somit für die Schutzgüter auch hier weitgehend auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG a.F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994).

Absatz 1 Nr. 3 UIG n.F. dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Er dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und basiert im Wesentlichen auf § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 UIG n.F. Dieser wurde sprachlich vereinfacht und aus Gründen der Gesetzssystematik und Regelungsklarheit im Rahmen einer gesonderten Ziffer, Nr. 3, geregelt. Für die Begriffsbestimmung und die Begründung von Absatz 1 Nr. 3 UIG n.F. wird weitgehend auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 UIG a.F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz UIG n.F. kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG n.F. abgelehnt werden.

Der Informationsantrag soll nach Absatz 1 Satz 1 UIG n.F. im Regelfall nur dann abgelehnt werden, wenn die Betroffenen der Bekanntgabe der Informationen nicht zustimmen. Der letzte Halbsatz von Satz 1 sieht dabei in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG vor, dass der Antrag dann abzulehnen ist, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 UIG n.F. stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe der Nummern 1 bis 3 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind. Er entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 2 UIG a.F., so dass insoweit auf die amtliche Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden kann (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Die gegenüber der alten Gesetzesfassung vorgenommenen Änderungen dienen der sprachlichen Vereinfachung sowie der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Die bislang in § 8 Abs. 3 UIG a.F. enthaltene Vorrangregelung des UIG in Fällen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung wurde zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht in die Neufassung des UIG übernommen, da der unveränderte § 139 b Abs. 1 Satz 4 Gewerbeordnung inhaltlich bereits eine entsprechende Regelung enthält.

Zu § 9 Abs. 2

Absatz 2 UIG n.F. setzt Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe g und Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu

können und entspricht insoweit im Hinblick auf das Schutzgut § 7 Abs. 4 UIG a.F. Auch für Absatz 2 kann demnach im Hinblick auf das Schutzgut auf die amtlichen Begründung für die entsprechende Vorschrift im Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Zu den freiwillig übermittelten Umweltinformationen nach Absatz 2 zählen u.a. auch solche Informationen, die von Organisationen im Rahmen der Teilnahme an EMAS (Verordnung (EG) Nr. 761/2001) zur Verfügung gestellt worden sind. Anzuhörender Dritter ist in diesem Fall auch die an EMAS teilnehmende Organisation. Neu ist auch hier der Vorbehalt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Uabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG nicht überwiegen darf.

Weiterhin kann nach Satz 2 UIG n.F. nunmehr der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf den Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, abgelehnt werden.

Abschnitt 4: Verbreitung von Umweltinformationen

Zu § 10 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

§ 10 Abs. 1 UIG n.F. setzt Artikel 7 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG um. Er verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Den informationspflichtigen Stellen wird in Satz 1 UIG n.F. zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten. Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Allerdings können die informationspflichtigen Stellen auch Andere mit der aktiven Verbreitung beauftragen oder ihre Aktivitäten bündeln und etwa durch Links auf Internetseiten auf gemeinsame Internetplattformen verweisen, wie in Absatz 4 UIG n.F. vorgesehen, oder auf sonstige Aktivitäten verweisen, durch die die entsprechenden Informationen verbreitet werden.

Zu § 10 Abs. 2

Absatz 2 UIG n.F. setzt Artikel 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Zu diesem Zweck sind in Satz 1 Nr. 1 bis 6 Mindestvorgaben bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach § 10 Abs. 1 UIG n.F. zu veröffentlichenden Umweltinformationen vorgesehen. Die in Satz 1 UIG n.F. genannten Informationen müssen in jedem Fall veröffentlicht werden. Satz 1 Nr. 4 UIG n.F. erfasst dabei lediglich Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind. Allerdings sieht Satz 2 für die in Satz 1 Nr. 5 und 6 UIG n.F. genannten Informationen eine Erleichterung vor. Für diese Umweltinformationen reicht es, wenn die Angabe, wo sie zugänglich sind oder gefunden werden können, veröffentlicht wird. Der Begriff der „Zulassungsentscheidungen“ nach Nr. 5 umfasst insbesondere Genehmigungen nach Artikel 8 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EG Nr. L 257/26) und nach Artikel 9 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175/40) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EG Nr. L 156/17) sowie Planfeststellungsbeschlüsse. Gemäß Satz 3 UIG n.F. werden Umweltinformationen in angemessenen Abständen aktualisiert. Was angemessen ist, richtet sich insbesondere nach der Umweltinformation aber auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Auch für die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 UIG n.F. als Mindestvorgabe zu veröffentlichenden Umweltinformationen gilt nach § 10 Abs. 1 UIG n.F., dass die informationspflichtigen Stellen jeweils insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet sind, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Für die Begriffe „politische Konzepte“ nach Absatz 2 Nr. 2 und „Konzepte“ nach Absatz 2 Nr. 3 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b UIG n.F. verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3

Absatz 3 UIG n.F. stellt klar, dass die informationspflichtigen Stellen die Umweltinformationen in einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen Form und auf verständliche Art verbreiten sollen. In der Regel werden Umweltinformationen in Listen aufgeführt oder sonst in geschriebener Form mitgeteilt werden. Soweit jedoch eine Umweltinformation in Bild oder Ton besser verständlich ist, kann auch diese Art der Darstellung gewählt werden, vorausgesetzt, dass dadurch der Zugang nicht erschwert wird, z.B. weil entsprechende Formate nicht ebenso leicht zu verbreiten sind. Soweit verfügbar, sollen die informationspflichtigen Stellen gemäß Satz 2 UIG n.F. bei der Verbreitung von elektronischen Kommunikationsmitteln Gebrauch machen. Als Beispiel ist insoweit die

Verbreitung von Umweltinformationen über das Internet zu nennen, das in Absatz 4 UIG n.F. nochmals gesondert erwähnt wird. Allerdings werden auch andere elektronische Kommunikationsmittel erfasst, wenn und soweit sie verfügbar sind. Auch zukünftige, noch zu entwickelnde Kommunikationsmittel werden erfasst. Nach Satz 3 UIG n.F. gilt Satz 2 UIG n.F. nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, die Umweltinformationen liegen den informationspflichtigen Stellen bereits in elektronischer Form vor.

Zu § 10 Abs. 4

Absatz 4 UIG n.F. setzt Artikel 7 Abs. 6 Richtlinie 2003/4/EG um. Die Vorschrift sieht für die informationspflichtigen Stellen eine Erleichterung vor, wenn die nach Absatz 1 und 2 UIG n.F. geforderte Unterrichtung der Öffentlichkeit bereits durch bestehende Inhalte auf Internetseiten gegeben ist. In diesem Fall kann die geforderte Unterrichtung der Öffentlichkeit auch durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu entsprechenden Internet-Seiten erfüllt werden.

Zu § 10 Abs. 5

Nach Absatz 5 UIG n.F. haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die unmittelbare Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

Absatz 5 UIG n.F. stellt eine Spezialregelung für die aktive Umweltinformationsgewährung im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt dar. Sie soll in diesem Fall eine besonders schnelle Information der Öffentlichkeit über die relevanten Umweltinformationen gewährleisten. Satz 2 UIG n.F. sieht für den Fall, dass mehrere informationspflichtige Stellen über relevante Umweltinformationen verfügen vor, dass sich diese Stellen untereinander abstimmen sollen.

Zu § 10 Abs. 6

Nach Absatz 6 UIG n.F. finden § 7 Abs. 1 und §§ 8 und 9 auf die Verbreitung von Umweltinformationen entsprechende Anwendung. § 7 Abs. 1 UIG n.F. bestimmt in Satz 1,

dass die die informationspflichtigen Stellen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern.

Durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 UIG n.F. werden die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, darauf hinzuwirken, Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind, zu speichern. Dies bezieht sich in erster Linie auf Dokumente. Allerdings können auch Bilder und akustische sowie sonstige Daten in einer Weise aufbereitet und gespeichert werden, die eine Übersendung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet erlaubt. Durch die Vorschrift wird, sowohl die Kommunikation zwischen den informationspflichtigen Stellen, wie auch letztlich die Verbreitung der Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erleichtert. Denn elektronisch aufbereitete Informationen lassen sich leichter katalogisieren und auffinden, öffentlich zugänglich machen sowie schneller übersenden. Der Verweis auf § 7 Abs. 1 UIG n.F. dient insbesondere der Umsetzung von Art 7 Abs. 1 Uabs. 3 Richtlinie 2003/4/EG.

Die durch den Verweis auf die §§ 8 und 9 UIG n.F. geschützten Rechtsgüter werden somit im Rahmen der aktive Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag.

Zu § 10 Abs. 7

Nach Absatz 7 kann die Verbreitung von Umweltinformationen nach § 10 UIG n.F. auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden. Damit wird es den informationspflichtigen Stellen ermöglicht, beispielsweise zentrale Stellen mit der Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen zu betrauen.

Zu § 11 (Umweltzustandsbericht)

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung, ähnlich wie bereits § 10 UIG a.F. zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 und 3 UIG n.F. wird Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationen gehören, die in jedem Fall aktiv zu verbreiten sind. Der Verweis auf § 10 Abs. 6 stellt klar, dass die Schutzgüter der §§ 8 und 9 auch im Rahmen der Umweltzustandsberichte zu schützen sind. Gegenüber der Regelung in § 10 UIG a.F. werden für die Umweltzustandsberichte zur Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG jedoch

genauere Vorgaben gemacht. So haben die Umweltzustandsberichte nunmehr auch Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht, der diesen im Gesetz neu festgelegten Anforderungen genügen muss, ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

Zu § 12 (Kosten)

Zu § 12 Abs. 1

Nach Absatz 1 Satz 1 UIG n.F. können grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Satz 2 UIG n.F. bestimmt hiervon Ausnahmen in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG n.F. sowie bei der Verbreitung von Umweltinformationen nach §§ 10 und 11 UIG n.F. dürfen keine Kosten erhoben werden. Die Einsichtnahme vor Ort nach Abs. 1 Satz 2 UIG n.F. umfasst nur die tatsächliche Einsichtnahme an Ort und Stelle einschließlich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen. Wird im Zusammenhang mit der Einsichtnahme auch die Herausgabe von mehr als nur wenigen Duplikaten beantragt, wird hierdurch ein neuer Gebührentatbestand eröffnet, der nicht mehr durch die gebührenfreie Einsichtnahme vor Ort abgedeckt ist.

Zu § 12 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 UIG n.F. entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 UIG a.F. Er enthält den Grundsatz, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 UIG n.F. wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die informationspflichtige Stelle hat somit im Einzelfall zu entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes geeignet wäre, die antragstellende Person von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist. Nach dem geltenden Gebührenrecht kann aus Billigkeitsgründen auf Gebührenerhebung verzichtet werden. Dies kann auch der Fall sein, wenn anerkannte Naturschutzverbände bei gesetzlich vorgeschriebener Beteiligung an umweltrelevanten Verfahren zur Beurteilung zusätzliche Umweltinformationen benötigen. Die informationspflichtigen Stellen können in dem durch § 12 UIG n.F. gesteckten

Rahmen bei der Gebührenbemessung auch den wirtschaftlichen Wert der Umweltinformationen für die antragstellende Person berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 3

Absatz 3 Satz 1 UIG n.F. ermächtigt die Bundesregierung die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Satz 2 UIG n.F., wonach §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) keine Anwendung finden, setzt Artikel 5 Richtlinie 2003/4/EG um.

Zu § 13

Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen. Die in Satz 2 enthaltene Definition der privaten informationspflichtigen Stellen erfasst natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt entweder öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen.

C. Zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs

Die Änderung des § 31 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert mit Wirkung vom 1. Februar 2003 durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, dient der Anpassung an das geänderte UIG, das nur noch auf Bundesbehörden Anwendung findet. Für die Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

D. Zu Artikel 3 des Gesetzesentwurfs

Die Änderung des § 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, dient ebenfalls der Anpassung an den geänderten

Anwendungsbereich des UIG. Für die Landesbehörden gelten künftig die landesrechtlichen Vorschriften.

E. Zu Artikel 4 des Gesetzesentwurfs - Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung-UIGKostV)

Artikel 4 enthält die Neufassung der Umweltinformationskostenverordnung- (UIGKostV). Mit der Umweltinformationskostenverordnung werden die Vorgaben des neugefassten § 12 UIG konkretisiert. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 12 Abs. 3 UIG n.F.

Die Umweltinformationskostenverordnung regelt die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände. Sie berücksichtigt die besonderen Vorgaben des § 12 UIG n.F. hinsichtlich der Kostenfreiheit der Einsichtnahme vor Ort, der Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG n.F. sowie der Maßnahmen nach §§ 10 und 11 UIG n.F., wodurch zugleich die Vorgaben von Artikel 5 Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Kostennfreiheit mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte vorgesehen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen werden in einem Kostenverzeichnis als Anlage zu § 1 Abs. 1 Umweltinformationskostenverordnung geregelt. In § 1 Abs. 2 Umweltinformationskostenverordnung ist insbesondere in Konkretisierung des § 12 Abs. 2 UIG n.F. vorgesehen, dass die Gebühren eine Höhe von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen dürfen. Als Mindestsumme für die Erhebung von Auslagen ist dort eine Höhe von fünf Euro vorgesehen.

§ 2 UIGKostV n.F. regelt, wie schon § 2 UIGKostV a.F., ausdrücklich die Möglichkeit von Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit.

F. Zu Artikel 5 des Gesetzesentwurfs- Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang. Er sieht vor, dass die auf Artikel 4 beruhende Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes

(Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV) aufgrund der Ermächtigung des § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden kann.

G. Zu Artikel 6 des Gesetzes- Neufassung einer Verordnung

Nach Artikel 6 des Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Wortlaut der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

H. Zu Artikel 7 des Gesetzesentwurfs – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des UIG. Er sieht vor, dass gleichzeitig das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft tritt.